

# Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR)



Die Gemeinde Fronreute beabsichtigt für das Jahr 2023 erneut einen Antrag auf Aufnahme in das Entwicklungsprogramm Ländlicher Raum (ELR) zu stellen. Es können grundsätzlich Anträge für alle Ortsteile und Förderschwerpunkte gestellt werden.

Gefördert werden Projekte, die lebendige Ortskerne erhalten, die zeitgemäßes Leben und Wohnen ermöglichen, die eine wohnortnahe Versorgung sichern sowie zukunftsfähige Arbeitsplätze schaffen.

## Förderschwerpunkte, Maßnahmen und Fördersätze:

### 1. Förderschwerpunkt Wohnen

#### ▪ **Umfassende Modernisierung von bestehenden Wohngebäuden**

Ältere Gebäude im Ortskern können modernisiert und den heute üblichen Wohnbedürfnissen angepasst werden. Gefördert werden Baumaßnahmen, wie die Dämmung der Fassade und des Daches, Erneuerung von Fenstern und die Modernisierung der Sanitärinstallationen. Grundsätzlich werden nur umfassende Modernisierungsmaßnahmen gefördert (mind. drei Gewerke).

Fördersatz: in der Regel 30 %

Höchstbetrag: 20.000 € je Wohneinheit

#### ▪ **Umnutzung leerstehender Gebäude zu Wohnungen**

Ehemalige Scheunen und landwirtschaftliche Anwesen prägen noch immer das Ortsbild im Ortskern. Um das Ortsbild zu erhalten, können diese Gebäude zu Wohnungen umgebaut oder gewerblich genutzt werden.

Fördersatz: in der Regel 30 %

Höchstbetrag: 50.000 € je Wohneinheit für Privatpersonen

#### ▪ **Für Mietwohnungen gelten abweichende Regelungen.**

#### ▪ **Baulückenschließung durch dorfgerichte und maßstäbliche Wohngebäude**

Maßstäbliche Neubebauung als Ersatz für abgängige Bausubstanz / Baulückenschließung. Baulücken können durch maßstäbliche Wohngebäude genutzt werden. Hierdurch erfährt der Ortskern eine Belebung und der Landschaftsverbrauch wird eingedämmt.

Fördersatz: in der Regel 30 %

Höchstbetrag: 200.000 €

**Voraussetzung: Eigennutzung.**

### 2. Förderschwerpunkt Grundversorgung

Unterstützt werden Unternehmensinvestitionen, denen für die Funktionsfähigkeit und die Lebensqualität in den Ortsteilen eine besondere Bedeutung zukommt. Förderfähig sind die Reaktivierung von Brachen, Neubauten oder Erweiterungsbauten (z.B. Bäcker, Metzger, Lebensmittelgeschäft, Gasthäuser, Dorfläden o.ä.).

Fördersatz: bis zu 20 %

Höchstbetrag: 200.000 €

### **3. Förderschwerpunkt Arbeiten**

Zur Sicherung und Schaffung von Arbeitsplätzen können kleine und mittlere Unternehmen mit weniger als 100 Beschäftigten gefördert werden. Förderfähig sind die Reaktivierung von Gewerbebrachen, die Verlagerung von Unternehmen aus bestehenden Gemengelagen, die Neuan siedlung sowie die Erweiterung von Unternehmen.

Fördersatz: 10 % (15 % für kleine Unternehmen für Verlagerung/Reaktivierung)  
Höchstbetrag: 200.000 €

### **4. Förderschwerpunkt Gemeinschaftseinrichtungen**

Förderfähig sind der Um- und Neubau von Gemeinbedarfseinrichtungen sowie die Umnutzung zur Gemeinbedarfseinrichtung.

Fördersatz: 40 %  
Höchstbetrag: 500.000 €

**Projekte mit Einsatz von CO<sub>2</sub> bindenden Baustoffen z.B. Holz in der Tragwerkskonstruktion können einen um 5 % -Punkte erhöhten Fördersatz erhalten.**

#### Hinweise:

Sollten Sie an einer ELR-Förderung interessiert sein, beraten wir Sie gerne bereits vor der Antragstellung um das konkrete Vorgehen im Antragsverfahren durchzusprechen.

Kontaktaufnahme erfolgt über **Frau Frech** bei Fragen zur Antragstellung und Fördermöglichkeiten, Tel. 07502 954-23, sarah.frech@fronreute.de und **Herrn Liche** bei baurechtlichen Fragestellungen, Tel. 07502 954-44, ruediger.liche@fronreute.de

Die Anträge sind gemäß Ausschreibung des aktuellen Jahresprogramms über die Gemeindeverwaltung bei der Rechtsaufsichtsbehörde einzureichen. Um Ihre Anträge fristgerecht einreichen zu können, sind folgende Unterlagen einzureichen:

- ✓ Antragsformulare mit Originalunterschrift
- ✓ Projektbeschreibung der Maßnahme
- ✓ Lageplan und Bildmaterial zu Dokumentationszwecken
- ✓ Kostenschätzung nach DIN 276 mit Originalunterschrift des Planers/Architekten
- ✓ detaillierte Planunterlagen
- ✓ bei genehmigungspflichtigen Bauvorhaben eine Mehrfertigung der Bauantragsunterlagen

Die **Baugenehmigung** ist bis Ende des Jahres 2022 vorzulegen.

Mit einer Förderentscheidung des Landes kann im März 2023 gerechnet werden. Bis dahin können alle weiteren planerischen Maßnahmen vorbereitet, aber noch keine Baumaßnahmen begonnen werden.

Weitere Informationen zum Thema ELR finden Sie auf der Internetseite des Ministeriums für ländlichen Raum und Verbraucherschutz Baden-Württemberg unter [www.mlfr.baden-wuerttemberg.de](http://www.mlfr.baden-wuerttemberg.de) oder auf der Homepage der Regierungspräsidien Baden-Württemberg unter [www.rp.baden-wuerttemberg.de](http://www.rp.baden-wuerttemberg.de).